

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1984

Geschäftszahl

83/03/0223

Rechtssatz

Beruft sich der Bfr, dem die Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO zu Last gelegt wird, ERSTMALS im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens darauf, es sei ihm aus KONKRET vorgeführten medizinischen Gründen unmöglich gewesen, die Atemluftprobe durchzuführen, so bedarf es der entsprechenden Überprüfung (durch einen ärztlichen Amtssachverständigen) der Stichhaltigkeit des Vorbringens (Hinweis E 16.9.1981, 81/03/0045).